

Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

„Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. [...] In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten [...] nicht vollständig möglich sein, [...], findet Distanzunterricht statt.“

Infektionsschutz, Hygiene

Auch weiterhin werden an unserer Schule die Hygienemaßnahmen großgeschrieben. Hierzu haben wir folgende Regelungen getroffen:

- Die Klassenräume sowie die Sanitäreinrichtungen und Flure werden täglich gereinigt und die Flächen desinfiziert.
- Eine regelmäßige Durchlüftung der Klassen wird sichergestellt.
- Auf allen Verkehrsflächen, Pausenhöfen und in Sanitärbereichen gilt weiterhin das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. „Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet.“
- Beim Betreten des Schulgebäudes wird von allen Beteiligten der Mund-Nasen-Schutz getragen.
- Die Eltern sowie alle anderen Besucher betreten das Schulgebäude nur, wenn es nicht zu vermeiden ist.
- Die Kinder begeben sich morgens, wie im letzten Schuljahr bereits eingeübt, sofort in den Klassenraum.
- Der Unterricht findet in Klassen oder in festen Lerngruppen statt.
- Zu Beginn des Unterrichts sowie nach den Pausen desinfizieren /waschen sich alle Schülerinnen und Schüler ihre Hände.
- Die Pausen finden für alle Klassen zur gleichen Zeit unter der Nutzung des Mund-Nasen-Schutzes statt.
- Nach dem Unterricht treten die Kinder sofort ihren Heimweg an oder warten auf ihren Bus.
- **Sollte ihr Kind oder ein anderes Familienmitglied für Corona relevante Krankheitssymptome aufweisen, schicken Sie es bitte nicht zur Schule und melden Sie es krank.**

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. [...] Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. [...] Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen [...]. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich [...] länger als sechs Wochen nicht, [ist ein ärztliches Attest vorzulegen] [...]. In diesem Fall ist das Kind verpflichtet, die Aufgaben des Distanzunterrichts zu erledigen. Die Eltern haben hierfür Sorge zu tragen. „Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen

Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. [...] Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.“

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

„Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.“

Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall

„Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen.“

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler mit Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns sind von den Eltern unverzüglich abzuholen. Auch Schnupfen kann zu den Symptomen der COVID-19-Infektion gehören. Den Eltern wird daher empfohlen, das Kind zunächst für 24 Stunden zu Hause zu beobachten. „Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“

Schul- und Unterrichtsbetrieb

- **Sport- und Schwimmunterricht** sind an Schulen erlaubt. Der Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien möglichst im Freien statt.
- **Musikunterricht:** Gemeinsames Singen in den Schulräumen ist bis zu den Herbstferien nicht erlaubt.

Ganztags- und Betreuungsangebote

Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/21 wieder regulär angeboten. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler findet in festen Gruppen statt.

Die Erfahrung aus dem letzten Schuljahr hat uns gezeigt, dass es für die Kinder sehr schwierig ist, die Abstandsregel einzuhalten.

Damit wir vormittags und nachmittags die gleichen Regeln haben - das ist für die Kinder einleuchtender- müssen die Kinder und Mitarbeiter auch im Offenen Ganztage ihren Mund-Nasen-Schutz tragen!

An beiden Standorten wird auch wieder ein warmes Mittagessen angeboten.